



## **Botschaft des Regierungsrats zum Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und zur Interkantonalen Vereinbarung be- treffend die gemeinsame Durchführung von Geld- spielen (IKV 2020)**

18. Mai 2020

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Antrag

- a. über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)
  - b. über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
- mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: *Josef Hess*  
Landschreiberin: *Nicole Frunz Wallimann*

## Zusammenfassung

Am 1. Januar 2019 ist das neue Geldspielgesetz des Bundes (BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Es fasst das bisherige Spielbankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten in einem Erlass zusammen. Das Geldspielgesetz sieht vor, dass Kantone einzelne Kategorien von Grossspielen (insbesondere Grosslotterien und grosse Sportwetten) zulassen oder verbieten können. Soweit ein Kanton Grosslotterien und grosse Sportwetten zulässt, muss er zwingend dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und dem regionalen Geldspielkonkordat, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), beitreten. Diese beiden Konkordate lösen die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien aus dem Jahr 1937 (IKV 1937) ab.

Die beiden Konkordate sind insbesondere Grundlage für die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“, welche auf dem Gebiet der Deutschschweiz und dem Kanton Tessin als einzige Veranstalterin Grosslotterien und grosse Sportwetten durchführen darf. Wie bisher wird der Reingewinn aus Grosslotterien und grossen Sportwetten nach einem Verteilschlüssel auf die IKV-Kantone verteilt. Die entsprechenden Mittel sind von den Kantonen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Ein Nichtbeitritt des Kantons zu den beiden Konkordaten hätte zur Folge, dass Grosslotterien und grosse Sportwetten im Kanton nicht mehr durchgeführt werden dürften, mithin dürften auf dem Kantonsgebiet keine Lotteriescheine (Swisslotto, Euromillions usw.) angeboten werden. Ein Nichtbeitritt hätte logischerweise auch zur Folge, dass Swisslos dem Kanton künftig keinen Anteil am Reingewinn aus den Grosslotterien und grossen Sportwetten mehr ausschütten würde.

Die beiden Konkordate bilden eine Einheit. Der Kantonsrat kann den beiden Konkordaten zustimmen oder beide ablehnen. Änderungen an den Konkordatstexten sind nicht möglich. Mit seiner Zustimmung zu den beiden Konkordaten präjudiziert der Kantonsrat auch die Zulässigkeit von Grosslotterien und grossen Sportwetten im Kanton.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens zum Beitritt zu den beiden Konkordaten wurde verzichtet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz wurde die Zulässigkeit von Grosslotterien und grossen Sportwetten von keiner Seite in Frage gestellt.

Die beiden totalrevidierten Konkordate werden die bisherigen Konkordate ab dem 1. Januar 2021 ablösen.

## I. Geldspielkonkordate

Konkordate haben im Geldspielbereich eine lange Tradition. So besteht die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV 1937) bereits seit 1937 und bildet die rechtliche Grundlage für die Gründung und den Betrieb der heutigen Swisslos Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft (Swisslos). In der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) verpflichteten sich die Kantone auf freiwilliger Basis, die damals bestehenden Mängel im Lotteriewesen zu beheben. Dazu wurden die Bewilligungsverfahren und die Aufsicht von Grosslotterien zentralisiert, die Transparenz und Gewaltenteilung verbessert sowie die Suchtbekämpfung und -prävention verstärkt.

## II. Neues Geldspielgesetz

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 wurde das neue Geldspielgesetz des Bundes (BGS) mit rund 73 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Das Geldspielgesetz fasst das bisherige Spielbankengesetz und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten in einem Erlass zusammen. Es schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz und bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen. Daneben soll es dafür sorgen, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der AHV und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Das Geldspielgesetz unterscheidet zwischen Spielbanken, Grossspielen und Kleinspielen. Spielbanken unterstehen – wie bisher – ausschliesslich der Bundesaufsicht. Grossspiele (Grosslotterien und grosse Sportwetten, z.B. Swiss Lotto, Euro Millions, Sporttip usw. und automatisierte Geschicklichkeitsspiele) stehen unter der Aufsicht einer interkantonalen Behörde (Comlot). Für Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) sind – nach den Vorgaben des Bundes – weiterhin die Kantone zuständig.

Das Geldspielgesetz BGS sieht vor, dass die Kantone die Durchführung ganzer Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder automatisierte Geschicklichkeitsspiele) verbieten können (Art. 28). Gemäss Art. 105 BGS müssen Kantone, die auf ihrem Gebiet Grossspiele zulassen wollen, über ein Konkordat eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde (interkantonale Behörde) schaffen. Soweit der Kanton nicht sämtliche Grossspiele verbietet, ist der Beitritt zum Konkordat über die Schaffung einer interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde zwingend notwendig.

Die Neuregelung der Geldspiele auf Bundesebene hat zur Folge, dass die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen (IKV 1937 und IVLW) an die veränderten gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen.

## III. Totalrevision der beiden Geldspielkonkordate

Der Regierungsrat hat mit den Beschlüssen vom 26. September 2017 (Nr. 111) und vom 18. September 2018 (Nr. 85) zu den Entwürfen des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) bzw. zum Entwurf der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) Stellung genommen.

Am 20. Mai 2019 hat die Plenarversammlung der FDKL das GSK zuhanden der Kantone zur Ratifikation verabschiedet. Gleichentags verabschiedeten auch die Vertreter der Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin die IKV 2020 zuhanden der Kantone zur Ratifikation.

Im Erläuternden Bericht zum GSK vom 20. Mai 2019 werden die wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen bzw. deren Auswirkung auf das Konkordat aufgeführt:

- *Das BGS definiert neue Geldspielkategorien und zieht neue Grenzen der Zuständigkeiten. Wie bis anhin ist der Bund für die Spielbankenspiele zuständig. Kleinspiele (insbesondere Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) fallen gemäss dem BGS in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Kantone.*
- *Die Kantone entscheiden darüber, ob sie Grossspiele (Grosslotterien, grosse Sportwetten und Geschicklichkeitsgrossspiele) zulassen wollen. Wenn sie dies tun, müssen sie einem Konkordat beitreten, das eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde vorsieht (Art. 105 BGS). Diese wird im Gesetz auch als „interkantonale Behörde“ bezeichnet.*
- *Die interkantonale Behörde muss gemäss Art. 106 BGS unabhängig sein. Zu dieser Vorgabe wird in der Botschaft präzisierend Folgendes ausgeführt: „In Bezug auf die Ausübung ihrer Funktion darf die interkantonale Behörde keine Anweisungen von Behörden entgegennehmen, und sie muss auch unabhängig von den Veranstalterinnen von Geldspielen sein, die sie zu überwachen hat. Im Übrigen müssen im kantonalen Recht die notwendigen Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde festgelegt werden. Die institutionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss durch das Verfahren für die Einsetzung der Mitglieder dieser Behörde und durch die Vorschriften zu ihrer Zusammensetzung, ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit gewährleistet werden. Das Gremium, das für die Ernennung der Mitglieder der interkantonalen Behörde zuständig ist, muss seinerseits gegenüber den Veranstalterinnen von Geldspielen unabhängig sein. Auch die funktionelle Unabhängigkeit der interkantonalen Behörde muss gewährleistet werden, insbesondere mit Hilfe von Vorschriften zum Budget, zur Finanzierung und zur Überwachung“ (Botschaft zum Geldspielgesetz, BBl 2015 8486).*
- *Der interkantonalen Behörde müssen gemäss BGS mindestens folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen werden: Sie ist zuständig für die Erteilung von Veranstalter- und Spielbewilligungen für Grossspiele, d.h. auch für Geschicklichkeitsgrossspiele (vgl. Art. 21 ff. BGS), überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Grossspiele (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. a BGS), bekämpft das illegale Geldspiel (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. b BGS), arbeitet mit in- und ausländischen Behörden zusammen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c BGS) und berichtet öffentlich über ihre Tätigkeit (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. d BGS). Auch die Befugnisse der interkantonalen Behörde sind im Bundesgesetz umschrieben (vgl. Art. 108 ff. BGS). Schliesslich enthält das BGS auch Regelungen zur Amtshilfe (in der Schweiz, aber auch international, vgl. Art. 111 und 112 BGS). Die Kantone können der interkantonalen Behörde zudem weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen (vgl. Art. 107 Abs. 2 sowie Art. 108 Abs. 2 BGS).*
- *Das Bundesrecht enthält umfassende und abschliessende Regelungen im Bereich Bewilligung, Betrieb und Aufsicht von Grossspielen (vgl. 3., 5. und 8. Kapitel BGS).*
- *Art. 23 BGS sieht explizit vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten bestimmen und darüber hinaus in rechtsetzender Form die Gesellschaften bezeichnen können, denen die interkantonale Behörde bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen eine Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilen kann.*
- *Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel (vgl. 6. Kapitel BGS).*

- *Schliesslich enthält das BGS Vorgaben über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen. Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten müssen von den Kantonen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwendet werden. Das Gesetz enthält eine Definition des Reingewinns (Art. 125 Abs. 2 BGS) und stellt klar, dass die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ausgeschlossen ist (Art. 125 Abs. 3 BGS). Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung (Art. 125 Abs. 4 BGS). Art. 126 Abs. 2 BGS legt fest, dass die Veranstalterinnen ihre Reingewinne denjenigen Kantonen abliefern, in denen die Lotterien und Sportwetten durchgeführt wurden. Art. 127 Abs. 5 BGS sieht vor, dass die Kantone einen Teil der Reingewinne für interkantonale und nationale gemeinnützige Zwecke verwenden können.*
- *Die nachfolgenden in der heute geltenden IVLW geregelten Themen werden nicht ins GSK übernommen, weil das BGS hier neu (zum Teil weitreichende) materielle Bestimmungen enthält:*
  - *Der Bereich Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen (vgl. Kapitel III, Abschnitt 1 und 3 der aktuellen IVLW) darf von den Kantonen materiell nicht mehr weitergehend geregelt werden.*
  - *Das BGS enthält weitreichende und detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Insbesondere der Bereich Bewilligung und Aufsicht von Grossspielen darf von den Kantonen nicht weitergehend geregelt werden; demgegenüber belässt der Bundesgesetzgeber im Bereich der Massnahmen nach Art. 85 BGS ausdrücklich Raum für kantonale Regelungen.*
  - *Die in der IVLW aufgeführten Mindestanforderungen in Bezug auf die gemeinnützige Mittelverwendung (vgl. Kapitel IV der aktuellen IVLW, „Lotterie- und Wettfonds und Verteilung der Mittel“) sind inhaltlich ins BGS überführt bzw. teilweise weitergehend als bisher geregelt worden (vgl. 9. Kapitel BGS). Viele Kantone haben sich in ihren Vernehmlassungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes zumindest gegen einen Teil der Mindestanforderungen ausgesprochen, insbesondere mit der Begründung, der Bund greife damit zu stark in die Organisationsfreiheit der Kantone ein. Vor diesem Hintergrund erscheinen weitergehende diesbezügliche Vorgaben im gesamtschweizerischen Konkordat nicht opportun. Hingegen wird von der in Art. 127 Abs. 5 BGS vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teil der Reingewinne für interkantonale/nationale gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In diesem Zusammenhang werden neu Bestimmungen über die Verwendung von Reingewinnen zur Förderung des schweizerischen Sports ins Konkordat aufgenommen (vgl. die Regelungen im Zusammenhang mit der Stiftung Sportförderung Schweiz).*

Der Grossteil der Bestimmungen der IKV 1937 ist durch die neue Geldspielgesetzgebung und das GSK überholt, weshalb die Anpassung im Rahmen einer Totalrevision erfolgt. In der IKV 2020 nicht mehr enthalten sind insbesondere die Bestimmungen zur Erteilung von Durchführungsbewilligungen durch die Kantone. Diese werden neu durch die interkantonale Behörde erteilt und sind in Art. 21 ff. BGS geregelt. Reguliert wird weiterhin die Gewinnverteilung, und die Vereinbarung enthält zusätzliche Bestimmungen über Kleinlotterien. Insgesamt wird die bisherige Praxis weitergeführt. Namentlich soll die von den Vereinbarungskantonen betriebene Genossenschaft „Swisslos Interkantonale Landeslotterie“ nach wie vor auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone die einzige Veranstalterin von als Grossspiele durchgeführten Lotterien und Sportwetten sein.

#### **IV. Entscheidungsspielraum der Kantone**

Wie bereits ausgeführt, haben die Kantone die Wahl, ob sie einzelne Kategorien von Grossspielen auf ihrem Gebiet zulassen oder verbieten wollen. Lässt ein Kanton die Kategorien Grosslotterien und grosse Sportwetten zu, so hat er zwingend den beiden Konkordaten zuzustimmen. Änderungen an den Konkordatstexten sind nicht möglich.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Grossspiele setzt das Geldspielgesetz voraus, dass sich die interessierten Kantone zu einem Konkordat zusammenschliessen und über gemeinsame Behörden verfügen. Das GSK regelt zum einen die interkantonalen Organe, deren Wahl, Organisation, Aufgaben und Finanzierung. Bei diesen Organen handelt es sich um die interkantonale Trägerschaft (heute die Konferenz der Fachdirektoren Lotteriewesen, neu eine von allen beteiligten Kantonen gebildete Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit), die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA), das Geldspielgericht und die Revisionsstelle. Zudem beinhaltet das Konkordat die Schaffung der Stiftung der Sportförderung als Nachfolgeorganisation der Sport-Toto-Gesellschaft. Das Konkordat regelt weiter die Gebühren und Abgaben zur Finanzierung der gemeinsamen Organe und der Prävention. Das Geldspielgesetz sieht vor, dass die Kantone die maximale Anzahl der Veranstalterinnen und Veranstalter von Lotterien und Wetten bestimmen. Gestützt darauf sieht das GSK vor, dass es maximal zwei Veranstalterinnen und Veranstalter gibt; je eine für das Gebiet der Westschweiz sowie eine für die Deutschschweiz und das Tessin.

Die IKV 2020 bildet die rechtliche Grundlage der Genossenschaft Swisslos interkantonale Landeslotterie, welche durch dieses Konkordat als einzige Veranstalterin von Lotterien und Wetten (Grossspiele) gemäss Geldspielgesetz bezeichnet wird. Die beteiligten Kantone der Deutschschweiz und das Tessin bilden die Trägerschaft von Swisslos. Wichtige Inhalte des regionalen Konkordats sind die Verteilung des Reingewinns aus den Grossspielen an die Kantone sowie die gemeinsame Finanzierung des nationalen Sports. Zudem enthält das Konkordat eine Beschränkung der jährlichen Gesamtlossumme von Kleinlotterien in einem Kanton.

Die beiden interkantonalen Vereinbarungen führen die bisherige Regelung unter dem Geltungsbereich des neuen Geldspielgesetzes fort. Inhaltliche Anpassungen sind insbesondere auf die bundesrechtlichen Vorgaben zurückzuführen.

Auf den näheren Inhalt der beiden Vereinbarungen wird, soweit diese Auswirkungen auf den Kanton haben, in der Botschaft zum Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz vom 18. Mai 2020 (22.20.04) eingegangen.

#### **V. Vorarbeiten und Zuständigkeit**

Das Geldspielgesetz ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der Bundesrat auch die dazugehörigen Verordnungen erlassen. Ende Mai 2019 wurden die beiden Konkordate den Kantonen zur Ratifikation zugestellt. Die beiden Konkordate treten in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone (Art. 69 Abs. 1 GSK) bzw. alle Kantone der IKV 1937 (Art. 9 IKV 2020) ihren Beitritt erklärt haben. Geplant war ursprünglich, dass die beiden Konkordate per 1. Juli 2020 in Kraft treten sollten. Parallel zu den Vorarbeiten zur Ratifizierung der beiden Konkordate wurden die Arbeiten über die Umsetzung des neuen Geldspielgesetzes im Kanton aufgenommen.

In einem ersten Schritt war die Zuständigkeit zur Beitrittserklärung zu den beiden Konkordaten zu klären. Mit dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur IKV vom 5. Juli 1937 (GDB

975.41) wurde der Regierungsrat ermächtigt, der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien beizutreten sowie auch künftigen Abänderungen der Vereinbarung zuzustimmen. Im Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 14. Oktober 2005 (GDB 975.42; KRB IVLW) wurde der Regierungsrat ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen und die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.

Nach rechtlichen Abklärungen kam der Rechtsdienst zum Schluss, dass der Beitritt zu beiden Konkordaten vom Regierungsrat erklärt werden kann. Die Delegation des Kantonsrats an den Regierungsrat im Bereich der IKV 1937 ist umfassend. Demgegenüber ist die Delegationsnorm im Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur IVLW enger gefasst. Der Rechtsdienst gelangte jedoch zum Schluss, dass die geltenden Bestimmungen der IVLW mit dem Geldspielkonkordat nur an die neuen Rahmenbedingungen gemäss dem übergeordneten Recht angepasst werden. Da das GSK nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons führt und einzig Fragen in Bezug auf Zuständigkeiten und das Verfahren regelt, wäre der Regierungsrat befugt, auch den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (der totalrevidierten IVLW) zu erklären. Entsprechend dem vorgegebenen Zeithorizont bis zum ursprünglich geplanten Inkrafttreten der beiden Konkordate per 1. Juli 2020 wurde entschieden, dass die beiden Verfahren (Beitritt Geldspielkonkordate und Umsetzung des Geldspielgesetzes im kantonalen Recht durch den Kantonsrat mit geplantem Inkrafttreten per 1. Januar 2021) getrennt bearbeitet und der Beitritt zu den Konkordaten – entsprechend den vom Kantonsrat erteilten Ermächtigungen – durch den Regierungsrat erklärt werden soll.

Im November/Dezember 2019 ergab sich im Zusammenhang mit den beiden Konkordaten eine neue Ausgangslage. So wurde das geplante Inkrafttreten um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 2021 verschoben. Die Umsetzung des Geldspielgesetzes im kantonalen Recht hat ebenfalls bis am 1. Januar 2021 zu erfolgen. Damit kann der Beitritt zu den beiden Konkordaten und die Umsetzung des Geldspielgesetzes im kantonalen Recht zeitlich koordiniert werden.

Seitens des Bundes bzw. der Interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) wurde zudem festgestellt, dass die in der IKV 2020 vorgesehene Kontingentsübertragung für Kleinlotterien an andere Kantone (Art. 4 Abs. 3 IKV 2020) nicht mehr zulässig sei. Schliesslich könne die Swisslos von den Kantonen nicht mehr für die Beurteilung von Kleinlotterien beigezogen werden. Die neuen Erkenntnisse in Bezug auf die Kontingentsübertragung bzw. der Nichtbeizug der Swisslos bei der Beurteilung von Kleinlotterien hat keinen direkten Einfluss auf die beiden Geldspielkonkordate, führten bzw. führen aber zu einer Verzögerung bei den Vorarbeiten des geplanten Einführungsgesetzes zum Geldspielgesetz. Im Hinblick auf das gleichzeitig geplante Inkrafttreten der beiden Konkordate und der Umsetzung des Geldspielgesetzes im kantonalen Recht erscheint es sinnvoll, wenn die beiden Vorlagen gleichzeitig dem Kantonsrat unterbreitet werden.

## **VI. Konkordate und neues Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz**

Wie bereits ausgeführt, sind nicht nur die beiden Konkordate, sondern auch die kantonalen Grundlagen den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz werden die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Recht umgesetzt. Die bisherige Regelung kann inhaltlich weitgehend übernommen werden. In der Vernehmlassung sprachen sich die Teilnehmenden einhellig dafür aus, weiterhin Grossspiele und

grosse Sportwetten sowie den Verkauf von Lotteriescheinen zuzulassen. Wie in Kapitel II erwähnt, wird in diesem Fall der Beitritt zu den beiden Konkordaten vorausgesetzt.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat für den Beitritt zu den Konkordaten und das neue Einführungsgesetz zum Geldspielgesetz zwei separate Vorlagen mit zwei erläuternden Botschaften. In Bezug auf die beiden Konkordate hat der Kantonsrat einzig die Möglichkeit, beiden zuzustimmen oder beide abzulehnen. Änderungen an den Konkordatstexten sind nicht möglich.

## VII. Kantonsratsbeschlüsse

In den beiden Kantonsratsbeschlüssen zum Beitritt zu den beiden Geldspielkonkordaten ermächtigte der Kantonsrat den Regierungsrat, Änderungen der Konkordate zuzustimmen, wobei die Ermächtigung beim Beitritt zur IVLW enger gefasst ist als diejenige zur IKV. Da der Kanton zwingend beiden Konkordaten beitreten muss, wenn Grosslotterien und grosse Spielwetten im Kanton erlaubt sein sollen, ist die Ermächtigung des Regierungsrats, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, bei beiden Kantonsratsbeschlüssen gleich zu formulieren. Die Ermächtigung wird im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzbefugnisse des Regierungsrats erteilt.

## VIII. Inkrafttreten und Referendum

Mit dem Inkrafttreten der beiden neuen Konkordate werden die bisherigen Konkordate aufgehoben (Art. 69 Abs. 3 GSK, Art. 10 IKV 2020). Die damit zusammenhängende, als Übergangslösung erlassene Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 28. Mai 2018 wird damit ebenfalls aufgehoben.

Die beiden Kantonsratsbeschlüsse unterliegen nicht dem fakultativen (Finanz-) Referendum, da mit diesen keine Mehrkosten verbunden sind. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses zum Beitritt zur IVLW vom 14. Oktober 2005 festgehalten wurde, dass der entsprechende Kantonsratsbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehe. Dies bezog sich jedoch auf die in Ziff. 3 des Beschlusses erwähnten referendumpflichtigen Änderungen der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977 und nicht auf den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung (Botschaft des Regierungsrats über den Beitritt zu einer interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 21. Juni 2005, S. 15).

Beilagen:

- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat (GSK) vom 20. Mai 2019
- Erläuternder Bericht zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) vom 20. Mai 2019
- Erläuternder Bericht zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)
- Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat
- Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen